



## Inhalt

Wissenswertes.....	2
Neue Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Standardsoftware.....	2
CPV Code- Suchmaschine verfügbar.....	2
Onlinebefragung zum nachhaltigen Beschaffungswesen.....	2
STLB-Bau – Standardleistungsbuch für das Bauwesen aktualisiert.....	2
Bundeskartellamt: Entflechtungen beim Walzasphalt.....	3
Auftragsberatungsstelle unterstützt ELER-Zuwendungsempfänger.....	3
BDI: „Ungewöhnliches Wagnis“ wieder in Grundsätze § 97 GWB aufnehmen!.....	3
Recht.....	4
Antragsbefugnis vor Vergabekammer gilt für Bietergemeinschaft nur gemeinsam.....	4
Freie Vergabe ohne Vergabeverfahren?.....	4
International.....	5
Aus der EU.....	5
Neue Version des EU- Vergabehandbuchs PRAG für EU- Außenhilfen.....	5
EU-Webseite „Steuern und Zollunion“ überarbeitet.....	5
Synergiendialog Horizont 2020-ESIF – Erster Workshop "Neue Impulse durch innovative öffentliche Beschaffung".....	5
Aus den Bundesländern.....	6
Baden-Württemberg: Servicestelle zum LTMG informiert.....	6
Brandenburg: Brandenburger Mindestlohnkommission empfiehlt Erhöhung des Mindestlohns auf 9 Euro.....	6
Schleswig-Holstein I: Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 2 VgV).....	6
Schleswig-Holstein II: Rechtsverordnung zur Feststellung repräsentativer Tarifverträge ÖPV Straße/Schiene in Kraft.....	6
Thüringen: Öffentliche Aufträge und allgemeine Geschäftsmöglichkeiten in der Türkei.....	7
Veranstaltungen.....	7



### **Neue Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Standardsoftware**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik hat auf ihrer Internetseite die neuen Einkaufsbedingungen für den Kauf und die Pflege von Standardsoftware veröffentlicht. Künftig stehen damit neue Musterverträge für die Auftragsvergabe der öffentlichen Hand zur Verfügung. Die neu gefassten sogenannten "EVB-IT Überlassung Typ A" und "EVB-IT Pflege S", ersetzen gleichnamige Regelwerke aus den Jahren 2002 und 2003 (EVB-IT: "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen"). Für diese neuen Bedingungen hatte der IT-Planungsrat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2015 eine Anwendungsempfehlung für seine Mitglieder beschlossen. Die neuen Musterverträge vermitteln einen erheblichen Sicherheitsgewinn, sie beinhalten unter anderem Vertragsklauseln, welche die Anforderungen an Vertraulichkeit und Sicherheit verschärfen und damit gewährleisten sollen, dass in der gelieferten Software keine verdeckten oder unerwünschten Funktionen enthalten sind. Über die Neuregelungen konnte Einvernehmen mit dem führenden deutschen IT-Branchenverband BITKOM hergestellt werden. Die Rahmenbedingungen für den Einkauf von IT-Leistungen werden seit vielen Jahren durch die öffentliche Hand fortentwickelt und mit BITKOM e.V. abgestimmt. EVB-IT Vertragsmuster sind bei Beschaffungen durch Bundesbehörden verbindlich anzuwenden und werden auch von den Ländern und Kommunen eingesetzt. Die Veröffentlichung der neuen EVB-IT finden Sie [hier](#).

### **CPV Code- Suchmaschine verfügbar**

Die CPV-Nomenklatur schafft ein einheitliches Klassifikationssystem für das öffentliche Beschaffungswesen, durch das die Referenzsysteme vereinheitlicht werden sollen, die von den öffentlichen Auftraggebern verwendet werden, um den Gegenstand des Beschaffungsauftrags zu beschreiben. Die CPV-Nomenklatur besteht aus einem Hauptteil, der den Auftragsgegenstand definiert, und einem Zusatzteil zur Ergänzung weiterer qualitativer Angaben. Der Hauptteil beruht auf einer Baumstruktur, die Codes von bis zu 9 Ziffern (einen Code aus 8 Ziffern plus eine Prüf-Ziffer) umfasst, denen eine Bezeichnung zugeordnet ist, die die Art der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen beschreibt, die den Auftragsgegenstand darstellen. Damit geeignete Unternehmen die sie betreffenden Ausschreibungen zeitnah über SIMAP sowie die einschlägigen Veröffentlichungsplattformen finden, ist die Auswahl der richtigen und möglichst präzisen CPV-Codes notwendig, was angesichts der Struktur der CPV-Nomenklatur sowie des Umfangs von knapp 9.500 Codes nicht immer einfach ist. Hier setzt die Suchmaschine an und bietet eine erweiterte Suche nach dem richtigen CPV-Code. Weitere Informationen zur CPV-Code Suchmaschine erhalten Sie [hier](#).

### **Onlinebefragung zum nachhaltigen Beschaffungswesen**

Das Institut für den öffentlichen Sektor e.V. hat im Zeitraum September 2014 bis Januar 2015 eine Onlinebefragung zum Thema „Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen“ durchgeführt. Dabei wurden die Beschaffungsverantwortlichen in den Kommunalverwaltungen befragt. Die Befragung kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Kommunen ein Umdenken eingesetzt hat und der Weg zu mehr Nachhaltigkeit in der Beschaffung eingeschlagen wurde. So gaben 90 Prozent der Kommunen an immer oder häufig Sozialstandards, 70 Prozent immer oder häufig Umweltkriterien bei ihren Beschaffungen zu berücksichtigen. Für die nächsten zwei Jahre prognostizieren die Befragten in diesem Bereich eine anhaltende Entwicklung. Die Befragungsergebnisse finden Sie [hier](#).

### **STLB-Bau – Standardleistungsbuch für das Bauwesen aktualisiert**

Mit dem neusten Standardleistungsbuch-Bau-Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurde das Textsystem STLB-Bau überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2015-04 zur Anwendung zur Verfügung. Das STLB-Bau bietet standardisierte Beschreibungen von Bauleistungen für Ausschreibungen. In wenigen Schritten lassen sich damit vollständige, technisch stimmige Texte für ein VOB-gerechtes Leistungsverzeichnis erstellen. Das STLB-Bau wird von Arbeitskreisen des Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB), in welchen rund 700 Experten aus Wirtschaft, Spitzenverbänden und Verwaltung ihr Wissen einbringen, erarbeitet. Es wird zweimal jährlich aktualisiert. Bei Ausschreibungen der Öffentlichen Hand ist STLB-Bau seit 1998 verbindlich. Weitere Informationen zum STLB- Bau und zum Erlass finden Sie [hier](#).

### **Bundeskartellamt: Entflechtungen beim Walzasphalt**

Das Bundeskartellamt hat einen Bericht über den Stand seiner Verfahren zur sektorweiten Beseitigung kartellrechtswidriger Unternehmensverflechtungen im Bereich Walzasphalt vorgelegt. Walzasphalt ist der mit über 90 % wichtigste Straßenbelag in Deutschland, wobei der größte Nachfrager die öffentliche Hand ist. Im Jahr 2012 hatte das Bundeskartellamt aufgrund der Erkenntnisse aus einer abgeschlossenen Sektoruntersuchung Walzasphalt Verfahren zur sektorweiten Beseitigung kartellrechtswidriger Unternehmensverflechtungen im Bereich Walzasphalt eingeleitet, da man ein deutschlandweites Netz von teilweise kartellrechtswidrigen Unternehmensverflechtungen aufgedeckt hatte. Der Bericht gibt einen Überblick zum Ziel und dem Verlauf der Entflechtungsverfahren sowie der dabei angewandten Beurteilungsmaßstäbe. Von den ursprünglich eingeleiteten 104 Entflechtungsverfahren, die Gemeinschaftsunternehmen betrafen, wurden inzwischen 96 Verfahren abgeschlossen. Mehr als die Hälfte der Verfahren betrafen Gemeinschaftsunternehmen unter Beteiligung von mindestens zwei der vier größten Asphaltanbieter. In 71 Fällen wurden die bestehenden Unternehmensverbindungen aufgelöst, in 25 Verfahren kam es zur Einstellung, 8 Verfahren konnten noch nicht abgeschlossen werden, da noch keine ausreichenden Entflechtungsmaßnahmen umgesetzt wurden. Den Bericht finden Sie [hier](#).

### **Auftragsberatungsstelle unterstützt ELER-Zuwendungsempfänger**

Von Geldern aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) profitieren in Brandenburg Private und öffentliche Hand im Rahmen zahlreicher geförderter Projekte. „Doch Vorsicht: wer Steuergelder für die Realisierung seines Investitionsvorhabens erhält, muss die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts einhalten. Das gilt nicht nur für die klassischen öffentlichen Auftraggeber, sondern auch für Private. Gerade die zuletzt Genannten tun sich mit der Anwendung der komplexen Materie schwer. Allerdings gilt hier ganz gnadenlos: wer Vergabevorschriften missachtet, muss mit dem Verlust von Fördermitteln rechnen“, so Anja Theurer, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. Theurer weiter: „Um Empfänger von ELER-Mitteln bei der anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen, stellt das Brandenburgische Landwirtschaftsministerium einen auch für rechtliche Laien verständlichen Leitfaden sowie diverse Formulare zur effizienten Abwicklung der Vergaben zur Verfügung. Die Dokumente wurden unter Einbeziehung der Expertise der Auftragsberatungsstelle erstellt und können unter [www.abst-brandenburg.de](http://www.abst-brandenburg.de) und [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de) abgerufen werden. Außerdem erhalten öffentliche und private ELER - Fördermittelempfänger von der Auftragsberatungsstelle kostenfrei persönliche Auskunft zu ihren konkreten Vergabevorhaben“. Begünstigte sollten von Beginn an nicht nur das „Hereinholen“ der Gelder vom Fördermittelgeber im Auge haben, sondern auch das „richtige Geldausgeben“, wenn sie ihr Projekt zum Erfolg führen wollten, so Theurer abschließend.

### **BDI: „Ungewöhnliches Wagnis“ wieder in Grundsätze § 97 GWB aufnehmen!**

Der BDI hat umfangreich zur Modernisierung des deutschen Vergaberechts Stellung genommen. U.a. fordert er, dass die 2009 in der VOL/A gestrichene Vorgabe „kein ungewöhnlichen Wagnis in der Leistungsbeschreibung“ wieder in die Grundsätze des deutschen Vergaberechts aufgenommen werden sollte. Die Rechtsprechung zu diesem Thema habe nicht der Argumentation des Bundeswirtschaftsministeriums gefolgt, wonach das Verbot des ungewöhnlichen Wagnis in den „Nicht-Diskriminierungsgrundsätzen weiterlebe. Da die VOB/A weiterhin das Verbot enthält und in summa keine Unterschiede zu den Lieferleistungen erkennbar sind, sei die Forderung nur folgerichtig. Die weitere Stellungnahme des BDI enthält u.a.:

- Strukturreform kann nur durch Abschaffung der Landesvergabegesetze gelingen
- Beibehaltung der VOL, VOB und VOF, u.a da nur so die betroffenen Auftragnehmer ihre Expertise für eine handhabbare Vergabepaxis einbringen können
- Restriktive Umsetzung etwaiger Ausnahmen im Vergaberecht (z.B. bei Inhouse-Vergaben und öffentlich-öffentlicher Kooperation).

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Christine Loeben, [christine.loeben@abst-brandenburg.de](mailto:christine.loeben@abst-brandenburg.de), Tel.: 030 3744 607-11



## **Antragsbefugnis vor Vergabekammer gilt für Bietergemeinschaft nur gemeinsam**

Rechtzeitig Vollmacht einholen und offenlegen!

### Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Tischlerarbeiten im Rahmen der Sanierung einer Grundschule im Offenen Verfahren (EU-weit). Zwei Unternehmen traten zusammen als eine Bietergemeinschaft auf und gaben ein Angebot ab. Dem Angebot beigelegt war eine Erklärung der Bietergemeinschaft, wonach ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich gegenüber der Vergabestelle vertreten sollte. Das Angebot der Bietergemeinschaft stand im Ranking an zweiter Stelle. Ein Mitglied der Bietergemeinschaft stellt nach Erhalt der Mitteilung über den geplanten Zuschlag an den Erstplatzierten einen Antrag auf Nachprüfung.

### Beschluss:

Die Vergabekammer weist den Antrag auf Nachprüfung als unzulässig zurück. Antragsbefugt sei nur die Bietergemeinschaft, nicht deren einzelnen Mitglieder für sich. Das OLG München bestätigt die Entscheidung der Vergabekammer: Einzelne Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind nicht antragsbefugt, nach § 107 Abs. 2 GWB. Vorliegend gab es auch keinen Hinweis dafür, dass es sich um eine Prozessbevollmächtigung handelte. Voraussetzung dafür ist eine Ermächtigung der Bietergemeinschaft an ein Mitglied als Vertreter sowie ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Vertreters an der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens. Nach Auffassung des Gerichts fehlte es an Anhaltspunkten für eine solche Bevollmächtigung. Die Antragstellung erfolgte nur im eigenen Namen ohne Hinweis auf eine Vertretung der Bietergemeinschaft. Die dem Angebot beigelegte Erklärung bezog sich dem Inhalt nach nur auf die Vertretung der Bietergemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber - nicht gegenüber Dritten. Auch dass die Kommunikation im Rahmen des Vergabeverfahrens nur zwischen dem Vertreter der Bietergemeinschaft und der Vergabestelle stattfand, steht in Kontrast dazu, dass der Antragsteller vor der Vergabekammer als Vertreter der Bietergemeinschaft handelte.

### Praxistipp:

Beteiligen sich mehrere Unternehmen als Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren, dann ist die Bietergemeinschaft das Unternehmen, welches nach § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt ist. Ist eine Bevollmächtigung nicht offenkundig, sollte es der Antragsteller nicht versäumen, rechtzeitig seine Antragsbefugnis offenzulegen. Eine nachträglich erteilte Vollmacht kann nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirken.

OLG München, Beschluss vom 14.01.2015 (Verg 15/14)

## **Freie Vergabe ohne Vergabeverfahren?**

Wesentliche Änderungen sind neu auszuschreiben

### Sachverhalt:

In dem schon etwas länger zurückliegenden Fall der Vergabekammer Bund ging es um eine Bauwerkssanierung. Der Auftraggeber hatte Tieferlegungsarbeiten eines Gewölbekellers vergeben. Nach Entstehen von Setzungsrisen stellte der Auftragnehmer seine Leistung wegen Gefahr für Leib und Leben ein. Sein Vertrag wurde gekündigt. Der Auftraggeber entschied sich daraufhin, anstelle der Tieferlegung einen kompletten Abriss mit anschließendem Wiederaufbau vorzunehmen. Mit dem Abriss beauftragte er im Wege einer Nachtragsvereinbarung ein Unternehmen, das bereits bei dem ursprünglichen Bauvorhaben mit dem konstruktiven Abriss in einem anderen Bauabschnitt beauftragt war. Gegen diese „Direktvergabe“ wendet sich der ursprüngliche Auftragnehmer mit einem Nachprüfungsantrag.

### Beschluss:

Die nachträgliche Beauftragung ist nicht vergaberechtsfrei – der neu geplante Abriss hätte ausgeschrieben werden müssen. Die Voraussetzungen für eine vergaberechtsfreie Nachtragsbeauftragung liegen nicht vor. Der Ausnahmetatbestand des § 3 EG Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 VOB/A fordert fünf Voraussetzungen, von denen drei nicht erfüllt werden. Die zwischen Auftraggeber und neuem Auftragnehmer geschlossene vertragliche Vereinbarung ist somit als nichtig anzusehen.

Vorschau:

Der gerade in der Gesetzgebung befindliche Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts enthält Regelungen betreffend der Nachtragsvergabe. In § 132 Abs. 2 und 3 des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (VergModG) sind Tatbestände aufgelistet, nach denen es der Vergabestelle möglich, ist eine Vergabe vorzunehmen, die vergaberechtsfrei erfolgen kann. Danach wird die Regelung zur Nachtragsvergabe nicht mehr nur auf einen Ausnahmetatbestand begrenzt. Weiterhin bestehen bleibt, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neu durchzuführendes Vergabeverfahren erfordern.

VK Bund, Beschluss vom 07.07.2014 (VK 2-47/14)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Anja Theurer, [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de), Tel.: 030 3744607-14



## **International**

---

**Aus der EU**

**Neue Version des EU- Vergabehandbuchs PRAG für EU- Außenhilfen**

Die Europäische Kommission hat im Juli 2015 eine revidierte Fassung des Vergabehandbuchs 2015 (PRAG „Practical Guide to Contract Procedures for EU External Actions“) veröffentlicht. Der Practical Guide enthält alle wesentlichen Informationen zu den Vorschriften für Beschaffungsverfahren in Projekten (procurement) sowie Verfahrensregeln für Anträge auf Zuschüsse (grants), die aus dem EU-Haushalt sowie aus dem von der EU-Kommission verwalteten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert werden. Unternehmen erhalten hier wichtige Informationen zu den Anforderungen und Kriterien für die Teilnahme an EU-Ausschreibungen. Eine revidierte Fassung in deutscher Sprache sowie eine Übersicht, welche die Änderungen komprimiert darstellt, liegt noch nicht vor. Vom Kreis der europäischen Außenwirtschaftsförderungsagenturen wurde bei der Kommission eine entsprechende Übersicht bereits angefragt. Weitere Informationen zum PRAG finden Sie hier.

**EU-Webseite „Steuern und Zollunion“ überarbeitet**

Eine neue Startseite und eine neue Navigation mit einem einfacheren Zugang für Unternehmen und Privatpersonen wurden nach mehreren Gebrauchstauglichkeitsprüfungen sowie Besucher-Feedback entwickelt. Die überarbeitete Website der Europäischen Kommission finden Sie hier .

**Synergiendialog Horizont 2020-ESIF – Erster Workshop "Neue Impulse durch innovative öffentliche Beschaffung"**

Die Europäische Kommission hat zwei neue Förderkonzepte zur "Innovativen öffentlichen Beschaffung" eingeführt, die sowohl in den ESIF-Programmen angewendet werden können als auch in Horizont-2020-Ausschreibungen aufgerufen werden: "Vorkommerzielle öffentliche Beschaffung" (pre-commercial procurement - PCP) und "Öffentliche Beschaffung innovativer Lösungen" (public procurement of innovative solutions - PPI). Ziel des Workshops ist es, durch praktische Beispiele das Bewusstsein für das Potenzial innovativer öffentlicher Beschaffung zu schärfen, eine Innovationskultur in der Beschaffung zu verankern, Hürden der Umsetzung innovativer Beschaffungsvorhaben zu überwinden und durch den Austausch gemeinsame Bedarfsnetzwerke zu bilden. Die Veranstaltung findet unter Gastgeberschaft des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) des Landes NRW in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am 31. August (Abendveranstaltung) und 1. September 2015 statt. Weitere Informationen zum Workshop sowie zur Anmeldung finden Sie hier.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Anja Theurer, [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de), Tel.: 030 3744607-14



## Aus den Bundesländern

---

### **Baden-Württemberg: Servicestelle zum LTMG informiert**

Mit dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue und Mindestlohngesetz - LTMG) sollen Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterbunden werden. Das Land hat eine Servicestelle beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtet, die Fragen rund um das LTMG beantwortet. Werden Rahmenbedingungen rund um das LTMG oder Mustererklärungen geändert, informiert darüber ein kostenloser Newsletter. Der Newsletter kann online bestellt werden unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Aktuelles.aspx>

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Dagmar Jost, [auftragsberatung@stuttgart.ihk.de](mailto:auftragsberatung@stuttgart.ihk.de)

### **Brandenburg: Brandenburger Mindestlohnkommission empfiehlt Erhöhung des Mindestlohns auf 9 Euro**

Mit Pressemitteilung vom 5. Juni 2015 teilte das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) mit, dass sich die Brandenburger Mindestlohnkommission mehrheitlich darauf verständigt habe, dass die von Auftragnehmern bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen im Land Brandenburg einzuhaltende Lohnuntergrenze um 50 Cent auf 9 Euro pro Stunde erhöht werden soll. Für die Erhöhung des Mindestlohns muss das Brandenburgische Vergabegesetz durch den Landtag geändert werden. Die Empfehlung des MASGF wird über das Kabinett an den Landtag weitergeleitet. Mit in Kraft treten des Brandenburgischen Vergabegesetzes 2012 lag die Lohnuntergrenze bei öffentlichen Aufträgen bei 8 Euro. Die erste Erhöhung um 50 Cent auf 8,50 Euro ist im Februar 2014 erfolgt. Seinerzeit ist der Landtag der Empfehlung der Brandenburger Mindestlohnkommission gefolgt. Somit wäre es die zweite Anhebung des Mindestlohns. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag der rot-roten Landesregierung vor, das Brandenburgische Vergabegesetz zu novellieren und mit den neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu synchronisieren. Davon ist mitumfasst, dass ab Mitte 2019 die Lohnuntergrenze im Brandenburgischen Vergabegesetz mit dem bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn übereinstimmen soll. Die vollständige Presseinformation des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie finden Sie [hier](#).

### **Schleswig-Holstein I: Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 2 VgV)**

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des aktuellen EU-Schwellenwerts (207.000 €) wird vom Vergaberecht nicht erfasst. Die „hilfsweise“ Anwendung der VOL/A, hier insbesondere die „Freihändige Vergabe“ mit dem Ausnahmetatbestand aus § 3 Abs. 5 lit. h VOL/A „keine eindeutige Leistungsbeschreibung“ ist nicht vorgesehen. Die aktuelle (Januar 2014) Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO stellt dies eindeutig klar: „Die VOL/A findet ebenfalls keine Anwendung.“ Gleichwohl bleiben die grundsätzlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung unberührt. So sind diese Leistungen im Wettbewerb zu vergeben, damit die Haushaltsmittel wirtschaftlich verwendet werden. Dies erfolgt i.d.R. durch Angebotsvergleich. Nur wenn „Natur des Geschäftes oder besondere Umstände“ dies rechtfertigen, ist eine Ausnahme vom Wettbewerbsgrundsatz möglich. Die Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO finden sie unter:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt\\_landeshaushalt/Downloads/HHRecht/VVLHO45\\_59.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HHRecht/VVLHO45_59.html)

### **Schleswig-Holstein II: Rechtsverordnung zur Feststellung repräsentativer Tarifverträge ÖPV Straße/Schiene in Kraft**

Das im Oktober 2013 in Kraft getretene Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein sah für den Bereich öffentlicher Personenverkehr auf Straße und Schiene die Bindung an „repräsentative“ Tarifverträge vor. Ab 25. Juni 2015 sind nunmehr per Landesverordnung insgesamt 28 (!) mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossene Tarifverträge als repräsentativ im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 festgestellt worden. Ab diesem Zeitpunkt gelten nunmehr die hier vereinbarten Entgelte und nicht mehr die „Auffanglösung“ des Mindestlohn von 9,18 €. Die Tarifverträge können beim Tarifregister des Landes angefordert werden: [tarifregister@wimi.landsh.de](mailto:tarifregister@wimi.landsh.de).

### **Ihr Ansprechpartner:**

ABST SH; Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de), Tel.: 0431/986513 – 0

### **Thüringen: Öffentliche Aufträge und allgemeine Geschäftsmöglichkeiten in der Türkei**

Die Türkei bewegt sich seit Jahren auf einem stabilen wirtschaftlichen Wachstumspfad. Von den umfangreichen Investitionen, die dem Ausbau der türkischen Industrie und der Modernisierung der Infrastruktur dienen, können auch Thüringer Unternehmen profitieren. Vor diesem Hintergrund lädt die IHK Erfurt interessierte Unternehmen zur Veranstaltung "Öffentliche Aufträge und Geschäftsmöglichkeiten in der Türkei" am 21. September 2015 in der IHK Erfurt ein. Jan Nöther, Geschäftsführer der Auslandshandelskammer Türkei, Istanbul, wird Sie zu den Potentialen und Geschäftschancen für deutsche Unternehmen in der Türkei informieren. Zudem vermitteln Ihnen Thüringer Unternehmen ihre persönlichen Erfahrungen mit Geschäftspartnern und öffentlichen Behörden in der Türkei bzw. geben Ihnen wertvolle Tipps für den Markteintritt. Mehr Informationen zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).



## **Veranstaltungen**

---

### **Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.**

#### **VOB/A kompakt**

Seminarort: HwK Frankfurt (Oder), Region Ostbrandenburg, Spiekerstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder)  
Termin: 15.09.2015, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referentin: RA'in Anja Theurer  
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

[http://abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=Seminare&artikel\\_suche=721#formular](http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=721#formular)

#### **Einsteigerkurs öffentliche Auftragsvergabe in Brandenburg VOB, VOL und VOF**

Seminarort: IHK Cottbus, GS Senftenberg, Schulstraße 2 – 8, 01968 Senftenberg  
Termin: 23.09.2015, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referentin: RA'in Anja Theurer  
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

[http://abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=Seminare&artikel\\_suche=725#formular](http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=725#formular)

#### **Erfolgreich zum Auftrag: Bieterstrategien in öffentlichen Vergabeverfahren**

Seminarort: Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld  
Termin: 29.09.2015, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referentin: RA'in Anja Theurer  
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

[http://abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=Seminare&artikel\\_suche=727#formular](http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=727#formular)

#### **VOL/A kompakt**

Seminarort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam  
Termin: 14.10.2015, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referentin: RA'in Anja Theurer  
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

[http://abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=Seminare&artikel\\_suche=726#formular](http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=726#formular)

#### **VOB-Bauvertrag nach Bauvergabe: Vermeidung von Stolpersteinen bei der Abwicklung**

Seminarort: HwK Potsdam, Gewerbezentrum Götz, Am Mühlenberg 15, 14550 Groß Kreutz (Havel)  
Termin: 04.11.2015, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referentin: RA und FA BauAR René Buscher  
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

[http://abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=Seminare&artikel\\_suche=722](http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=722)

### **Intensivkurs Eignungsprüfung und Wirtschaftlichkeitswertung**

Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstr. 12b, 15236 Frankfurt (Oder)  
Termin: 11.11.2015, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referentin: RA'in Anja Theurer  
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

### **Vorankündigung: 8. Vergaberechtstag Brandenburg am 2. Dezember in Potsdam**

Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg hat für ihren 8. Vergaberechtstag ein hochinteressantes Programm mit Blick auf die Vergaberechtsreform 2016 zusammengestellt. U.a. wird ein Vertreter des federführenden Bundeswirtschaftsministeriums den Umsetzungsstand erläutern. Preisaufklärung, Nachunternehmer, Rahmenverträge und die neue EEE (Europäische Eigenerklärung) sind die weiteren Themen.

Seminarort: Potsdam; IHK Potsdam  
Termin: 02.12.2015; ab 8:30 Uhr  
Teilnahmegebühr Vergabestellen: ab 125,00 € zzgl. MwSt.  
Teilnahmegebühr Unternehmen: ab 75,00 € zzgl. MwSt.  
Informationen: <http://www.vergaberechtstag-brandenburg.de/>

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

[http://abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=Seminare&artikel\\_suche=723](http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=723)

Die kompletten Seminarangebote für 2015 finden Sie unter folgendem Link:

[http://abst-brandenburg.de/index.php?content\\_sprache=de&ordner\\_alias=Aktuelles&seiten\\_alias=Seminare](http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare)

### **Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.**

Die Beratungstage sind für Unternehmen die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 67,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 17.08.2015  
Ort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a – c, 14467 Potsdam  
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Datum: 31.08.2015  
Ort: IHK Cottbus, GS Senftenberg, Schulstraße 2 – 8, 01968 Senftenberg  
Zeit: 10:00 – 13:00

Datum: 14.09.2015  
Ort: HwK Frankfurt/Oder, Spiekerstr. 11, 15230 Frankfurt (Oder)  
Zeit: 13:30 – 16:00 Uhr

Datum: 14.09.2015  
Ort: IHK Ostbrandenburg, GS Eberswalde, Heegermühler Str. 64, 16225 Eberswalde  
Zeit: 10:00 – 12:30 Uhr

Datum: 21.09.2015  
Ort: HwK Potsdam, Charlottenstr. 34, 14467 Potsdam  
Zeit: 13:30 – 16:00 Uhr

Datum: 21.09.2015  
Ort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a – c, 14467 Potsdam  
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

### **Schulungen der Auftragsberatungsstelle zum neuen EU-Vergaberecht**

Der Europäische Gesetzgeber hat mit dem Richtlinien-Paket zur Modernisierung des Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und nunmehr auch Konzessionen **oberhalb der EU-Schwellenwerte** vorgelegt. Die Bundesregierung hat Zeit bis zum 18. April 2016 diese Richtlinien in deutsches Recht umzusetzen. Aktuell liegt für den Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen (VOL, VOF) ein Kabinettentwurf für ein in weiten Teilen überarbeitetes Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor. Die Vergabeverordnung (VgV) soll – ebenfalls in grundlegend neu gefasster Form – nach der Sommerpause im Entwurf verfügbar sein. Parallel dazu arbeitet der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) an der Neufassung des 2. Abschnitts der VOB/A. Die erforderlichen Gesetzgebungsverfahren werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen – die konkrete Ausgestaltung der neuen Gesetze ist damit noch nicht in allen Einzelheiten bekannt.

Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg hat ihr Seminarprogramm zum neuen EU-Vergaberecht daher erst für das Frühjahr 2016 – wenn mit der endgültigen Fassung der Gesetze zu rechnen ist – geplant.

Stattdessen werden folgende Tagesschulungen:

20.01.2016	Schönefeld
27.01.2016	Potsdam
03.02.2016	Frankfurt(Oder)
02.03.2016	Schönefeld

Bereits heute können Sie Ihr Interesse an einer Teilnahme bekunden wir werden Sie dann vorläufig als Teilnehmer/in notieren. Sollten Sie aus Budgetgründen darauf angewiesen sein, noch in diesem Jahr an einer Schulung teilzunehmen, bitten wir Sie, sich ebenfalls bei uns zu melden. Wir prüfen dann bei ausreichender Interessentenzahl, ob der Gesetzgebungsprozess weit genug vorangeschritten sein wird, um auf hinreichend gesicherter Faktenbasis schon gegen Jahresende eine Schulung durchführen zu können.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Gert Hirsch, [gert.hirsch@abst-brandenburg.de](mailto:gert.hirsch@abst-brandenburg.de), Tel.: 030 – 3744607 - 12